

Rekurskommission EDK/GDK
Commission de recours CDIP/CDS
Commissione di ricorso CDPE/CDS

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

Verfahren B2-2017

ENTSCHEID VOM 5. DEZEMBER 2017

Zusammensetzung der Rekurskommission: Viktor Aepli (Vorsitz), Marianne Stöckli, Gaby Schmidt

in Sachen

X.Y.

Beschwerdeführerin

gegen

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), vertreten durch die Generalsekretärin Susanne Hardmeier, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern,

Beschwerdegegnerin

betreffend EDK-Verfügung vom 13. Dezember 2016

A. Sachverhalt

1. Die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) schloss ihr vierjähriges Studium an der Hochschule Fresenius in Idstein/Deutschland mit dem Bachelor of Science im Studiengang Logopädie ab. In der Folge beantragte sie bei der EDK (Beschwerdegegnerin; im Folgenden: Bg) die gesamtschweizerische Anerkennung ihrer Ausbildung im Bereich Logopädie.

2. Am 13. Dezember 2016 verfügte die Bg wie folgt:

1. Ihr Gesuch um gesamtschweizerische Anerkennung Ihres deutschen Ausbildungsabschlusses als äquivalent zu einem schweizerischen Hochschuldiplom in Logopädie wird mangels Nachweis [sic] des uneingeschränkten Berufszugangs abgewiesen.

2. – 4. Gebühr/Rechtsmittelbelehrung/Eröffnung.

Zur Abweisung des Gesuches führte der Umstand, dass die Bf keinen direkten Zugang zur Ausübung des Berufes als Logopädin im Diploland (Deutschland) nachweisen konnte. Damit fehle eine formelle Voraussetzung im Hinblick auf die beantragte gesamtschweizerische Anerkennung.

3. Mit Beschwerde vom 24. Januar 2017 stellte die Bf zwar keine formellen Anträge, aus der Begründung der Beschwerde geht aber mit genügender Klarheit hervor, dass sie eine direkte gesamtschweizerische Anerkennung als Logopädin anstrebt.

Mit Beschwerdeantwort vom 12. April 2017 beantragte die Bg die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde. In weiteren Eingaben hielten die Parteien an ihrem Standpunkt fest.

Mit Schreiben vom 18. September 2017 wurde der Bf die Zusammensetzung des Spruchkörpers mitgeteilt.

4. Auf die Ausführungen der Verfahrensparteien im Beschwerdeverfahren wird soweit erforderlich in den nachfolgenden Erwägungen zurückgekommen.

B. Erwägungen

1. Gegen Entscheide der EDK betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen ist die Beschwerde an die Rekurskommission gegeben (Art. 1 Abs. 2 des Reglements vom 6. September 2007 über die Rekurskommission der EDK und der GDK, Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.1.1.2.). Die Bf ist durch den angefochtenen Entscheid beschwert und daher zur Beschwerde legitimiert.

2. Nachdem die Bf ein in der EU erworbenes Diplom zur Anerkennung vorlegt, sind neben den innerhalb der Schweiz geltenden Regeln jene des EU-Rechts anzuwenden. Auf der Ebene des EU-Rechts handelt es sich um die RL 2005/36/EG, auf der Ebene der inner-schweizerisch anzuwendenden Normen um das Reglement über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse vom 27. Oktober 2006 (Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.2.3.1.) und um das Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000

(Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.2.2.5.). Für die Frage, ob die Bf im Diplomland direkten Zugang zum Beruf als Logopädin hat, sind die entsprechenden innerdeutschen Normen heranzuziehen.

4. Die Bf stellt zu Recht nicht in Frage, dass eine gesamtschweizerische Anerkennung den direkten Berufszugang im Diplomland bzw. eine Ausbildung voraussetzt, die zum direkten Berufszugang ermächtigt; nachdem Deutschland den reglementierten Beruf des Logopäden/der Logopädin kennt, ist für eine gesamtschweizerische Anerkennung im Sinne einer formellen Bedingung zunächst vorausgesetzt, dass die Bf in Deutschland als Logopädin zugelassen ist bzw. über eine Ausbildung verfügt, die eine solche direkte Zulassung ermöglicht (vgl. auch Gesetz über den Beruf des Logopäden, sowie die amtliche deutsche Auskunfts; RL 2005/36/EG Art. 13 Abs. 1: *...die den Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzen, der in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufs zu erhalten ...*; Reglement der EDK Nr. 4.2.3.1. Art. 3 Abs. 1 Lit c: *...Antragsberechtigt sind Personen mit einem ausländischen Ausbildungsabschluss, der ... c. im Herkunftsland zum direkten Berufszugang ermächtigt (Berufsbefähigung für den gleichen Beruf)*). Die in der angefochtenen Verfügung aufgeführten Rechtsgrundlagen sind zutreffend und ihre Auslegung durch die Bg im Hinblick auf den vorliegenden Fall nicht zu beanstanden. Eine Zulassung der Bf in Deutschland zur Ausübung des Berufes als Logopädin wird in der angefochtenen Verfügung verneint, was die Bf im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht beanstandet; sie macht somit nicht geltend, in Deutschland als Logopädin im Sinne des Gesetzes über den Beruf des Logopäden zugelassen zu sein bzw. über eine Ausbildung zu verfügen, die in Deutschland eine direkte Zulassung als Logopädin erlaubt. Vielmehr beruft sie sich auf Umstände, welche trotz fehlendem Berufszugang im Diplomland eine gesamtschweizerische Anerkennung als Logopädin rechtfertigen würden.

4.1. Gemäss den vorgenannten Bestimmungen ist nicht restlos klar, ob die im Diplomland für die dortige staatliche Ermächtigung erforderliche Ausbildung im Hinblick auf eine gesamtschweizerische Anerkennung bereits genügt, oder aber, ob nicht vielmehr der Diplomstaat eine solche Ermächtigung zur Berufsausübung auch tatsächlich und formell ausgesprochen haben muss (letzteres trifft offenbar beim Anerkennungsverfahren vor deutschen Behörden zu, vgl. Mail Lukas Schmülling). Denn gerade der vorliegende Sachverhalt zeigt, dass die erforderliche Fachausbildung allenfalls bloss eine von mehreren Voraussetzungen zur staatlichen Ermächtigung ist (vgl. § 2 Abs. 1 des deutschen Gesetzes über den Beruf des Logopäden, der neben der Ausbildung zum Logopäden persönliche und gesundheitliche Voraussetzungen im Hinblick auf eine Ermächtigung nennt). Die Frage kann vorliegend hingegen offenbleiben, nachdem die Bf nicht nachgewiesen hat, in Deutschland eine Ausbildung im Sinne des Gesetzes über den Beruf des Logopäden absolviert zu haben (vgl. auch die amtliche deutsche Auskunfts, wonach die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Logopäden massgebend ist). Ebenso kann offengelassen werden, ob eine staatliche Ermächtigung des Diplomlandes selbst dann im Rahmen einer gesamtschweizerischen Anerkennung beachtlich wäre, wenn sie von der erforderlichen Ausbildung ausnahmsweise absehen und aufgrund einer allenfalls nahe verwandten Ausbildung zur Berufsausübung ermächtigen würde; denn die Bf macht eine deutsche Ermächtigung zur Ausübung des Berufes als Logopädin nicht geltend.

4.2. Soweit die Bf geltend macht, im deutschen Logopädengesetz werde keine Erlaubnis zur Berufsausübung, sondern allein der Titelschutz geregelt, ist ihr nicht zu folgen. Dem widerspricht formell bereits der Titel *Gesetz über den Beruf des Logopäden* und insbesondere materiell der Umstand, dass die Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung *Logopäde* nebst anderem an die Voraussetzung geknüpft ist, die staatliche Ausbildung absolviert und die staatliche Prüfung für Logopäden bestanden zu haben (vgl. § 2 Abs. 1 Ziff. [Nr.] 1 des genannten Gesetzes). Auch der Umstand, dass das genannte Gesetz in § 2 Abs. 2 eine Gleichwertigkeitsprüfung mit verwandten Ausbildungen kennt, hilft der Bf nicht, da sie nicht geltend

macht, ihre Ausbildung einer solchen Gleichwertigkeitsprüfung unterzogen zu haben (die Frage, ob § 2 Abs. 2 nicht allein für ausserhalb Deutschlands erworbene Diplome gilt, kann somit offengelassen werden). Steht aber fest, dass die Bf in Deutschland unter der Berufsbezeichnung *Logopäde* mangels entsprechender staatlicher Erlaubnis nicht tätig werden darf, ist der nach den anwendbaren Regeln des EU- und Schweizerrechts erforderliche direkte Berufszugang im Diploland zu verneinen, nachdem die Bf vor der Bg eine gesamtschweizerische Anerkennung im Bereich der Logopädie beantragt hat. Eine gesamtschweizerische Anerkennung ist bereits aus diesem Grund abzulehnen.

5. Die Bf beruft sich in ihrer Beschwerde auf einen Parallelfall, bei dem die Bg trotz fehlender Logopädenausbildung in Deutschland eine gesamtschweizerische Anerkennung als Logopädin ausgesprochen hat. Darin ist die Rüge einer Ungleichbehandlung zu erblicken.

Nachdem die Bf ihr gegenüber seitens der Bg keine konkrete Zusicherung auf Weitergeltung einer bestehenden Anerkennungspraxis behauptet und eine solche auch nicht aus den Akten ersichtlich ist, hat sie eine zwischenzeitlich erfolgte Praxisänderung grundsätzlich hinzunehmen. Denn gegen die Änderung einer materiellen Praxis gibt es keinen allgemeinen Rechtsschutz (Entscheid vom 27. März 2015 im Verfahren A14-2014 E. 3 mit Verweis auf BGE 103 Ib 202; Tschannen / Zimmerli / Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. A., Bern 2014, § 23 Rz 16 am Ende; Wiederkehr / Richli, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Band I, Bern 2012, Rz 1683). Für die Verschärfung der Anerkennungspraxis der Bg sind nachvollziehbare Gründe vorhanden. Nachdem davon auszugehen ist, dass der Fachbereich Logopädie in Deutschland und in der Schweiz in der Sache selber in etwa deckungsgleich ist, ist es gerechtfertigt, für eine gesamtschweizerische Anerkennung als Logopädin allein die spezifische deutsche Ausbildung in Logopädie gemäss dem deutschen Gesetz über den Beruf des Logopäden zu berücksichtigen. Andere Ausbildungen (ausserhalb einer allfälligen innerdeutschen Gleichwertigkeitsfeststellung) ebenfalls in Betracht zu ziehen, wird der Sache nicht gerecht und würde den klaren gesetzlichen Vorgaben widersprechen. Der Umstand, dass in Deutschland Ausbildungen mit einem Abschluss in Logopädie absolviert werden können, die aber den Anforderungen des deutschen Gesetzes über den Beruf des Logopäden offenbar nicht entsprechen (andernfalls die staatliche deutsche Erlaubnis in casu ohne weiteres vorliegen müsste), hat die Schweizer Anerkennungsbehörde hinzunehmen. Es ist nicht ihre Aufgabe, diese innerdeutsche Problematik (vgl. auch die Stellungnahme des Deutschen Bundesverbandes der akademischen Sprachtherapeuten vom 18. Januar 2017) zu lösen.

6. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Die amtliche Gebühr wird auf CHF 1'000.00 festgelegt. Dieser Betrag wird dem von der Bf in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss entnommen. Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet.

C. Rechtsspruch

1. Die Beschwerde wird abgewiesen unter Bestätigung der angefochtenen Verfügung.
2. Die amtliche Gebühr beträgt CHF 1'000.00. Dieser Betrag wird dem von der Beschwerdeführerin in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss entnommen. Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet.
3. Der vorliegende Entscheid wird den Parteien schriftlich mit eingeschriebener Post eröffnet.
4. Rechtsmittelbelehrung: Dieser Entscheid kann innert dreissig Tagen seit Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne (Schweizerisches Bundesgericht, 1000 Lausanne 14) angefochten werden. Die Rechtsschrift ist in einer Landessprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 Bundesgerichtsgesetz / BGG, SR 173.110). Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingehen oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 BGG).

Für die Rekurskommission

Viktor Aepli

Marianne Stöckli